Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1941/1/7 8RG131/40 - GZ vom OGH vergeben

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.01.1941

Norm

ZPO §270
ZPO §411

Rechtssatz

RG 7.1.1941, VIII 131/40

Die urteilsmäßige Feststellung, daß ein Mann der Vater ist, schließt wegen der absoluten Wirkung von Urteilen in Familienstandsachen dieselbe Feststellung gegen einen zweiten Mann aus. Die Anerkennung der Vaterschaft im außerstreitigen Verfahren hat hingegen lediglich die Bedeutung eines tatsächlichen Zugeständnisses der Beiwohnung. Dieses Anerkenntnis entbehrt der Rechtskraft und steht der Vaterschaftsklage gegen eine vom Anerkennenden verschiedene Person nicht entgegen.

Entscheidungstexte

- 8 RG 131/40
  Entscheidungstext RG 07.01.1941 8 RG 131/40
  Veröff: DREvBl 1941/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:RG00002:1941:RS0105133

Dokumentnummer

JJR_19410107_RG00002_0080RG00131_4000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at